

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brackenheim über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
2. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Brackenheim am 14. November 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brackenheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 29. November 1999 beschlossen.

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Verwaltungsgebühren

1. Es werden erhoben:
 - a) Für die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals 30 €
 - b) für die Zulassung einer gewerblichen Betätigung für die Dauer von maximal fünf Kalenderjahren 60 €
 - c) für die einmalige Zulassung einer gewerblichen Betätigung 20 €
 - d) für die Zustimmung zu Umbettungen 60 €
 - e) für die Ausnahmegewilligung für ein Grabmal 35 €
2. Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

A.	Grabherstellung und Beisetzung	Betrag in €
1.	Reihengräber	
1.1	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.210
1.2	Stadtgärtnerisch betreutes Reihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) Zuschlag für Grabplatte und Pflegekosten für 20 Jahre	1.210 1.490
1.3	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Nutzungsdauer 10 Jahre)	370
2.	Urnenreihengrab	
2.1	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	770
2.2	Stadtgärtnerisch betreutes Urnenreihengrab	740

	(Nutzungsdauer 20 Jahre) Zuschlag für Nutzung Stele und Pflegekosten für 20 Jahre	490
3.	Wahlgräber	
3.1	Wahlgrab einsteilig, doppeltief (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.330
3.2	Wahlgrab zweisteilig, doppeltief (Nutzungsdauer 30 Jahre), nur noch Verlängerung möglich, kein Neuerwerb	4.810
3.3	Verlängerung eines Wahlgrabes: Bei der Verlängerung eines Wahlgrabes wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Bei Verlängerung eines mehrsteiligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	
4.	Urnenwahlgräber	
4.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.290
4.2	Verlängerung eines Urnenwahlgrabes: Bei der Verlängerung eines Urnenwahlgrabes wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Bei Verlängerung eines mehrfachen Urnenwahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	
B.	Bestattungsgebühren	
5.	Grabherstellung und Beisetzung	
5.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (einfachtief)	670
5.2	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (doppeltief)	755
5.3	Bestattung von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	354
5.4	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	355
5.5	Beisetzung von Aschen (Urnen)	295
5.6	Ein Zuschlag von 5.1 bis 5.5 für Bestattungen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 40 v.H.	
5.7	Zuschlag für das Ausheben von Hand	267
5.8	Zuschlag für besondere Erschwernisse (z.B. Abänderung von Streifenfundamenten)	53
6.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	47
7.	Verlegung von Trittplatten: Erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einem Gräberfeld, in welchem der Belegungsplan Trittplatten anstelle von Grabeinfassungen vorsieht, so ist hierfür Kostenersatz zu leisten. Dieser beträgt bei:	
7.1	Personen unter 10 Jahren und bei einem Urnengrab	151
7.2	Personen über 10 Jahren (bei Einzel- und Doppelgrabflächen)	193

8.	Benutzung der Kühlzelle: Benutzung einer Zelle, pro angefangenen Kalendertag	132
9.	Benutzung der Leichenhalle/ Aussegnungshalle	110
10.	Inanspruchnahme von Leichenträgern (4 Mann)	142

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Brackenheim, 14. November 2013

Rolf Kieser
(Bürgermeister)

